|  |  |
| --- | --- |
| **CSU-Parteitag 2024** **Christlich-Soziale-Union**  | **20. Aug 2024** |
| Schulisches Sozialpraktikum einführen | **Beschluss:** Zustimmung Ablehnung Überweisung Änderung |
| Antragsteller:Stefan Zitzelsberger für den CSA-Bezirksvorstand Niederbayern, CSA-Bezirksvorsitzender Oliver Antretter  |

**Der Parteitag möge beschließen:**

## Die CSU wird darum ersucht, die Einführung eines Schulische Sozialpraktikums, das sich an dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und dem Bundesfreiwilligen Dienst (BFD) orientieren soll mit nachfolgendem Umsetzungsvorschlag in Ihre Sozialpolitik miteinfließen zu lassen und zu realisieren.

**Begründung:**

**1.** Aktuell herrscht insbesondere in vielen sozialen Arbeitsbereichen akuter Mangel an Arbeitskräften und Facharbeitern. Eine Verbesserung ist aufgrund der demografischen Entwicklung nicht erkennbar. Als Folge können z.B. Leistungen in der Pflege in allen Bereichen und medizinische Dienstleistungen nicht mehr aufrecht erhalten werden, obwohl der Bedarf steigt. Dies kann für betroffene Personen durchaus zu einer Verkürzung der Lebenserwartung führen. In einem Schulischen Sozialpraktikum würde bei dem Praktikanten die soziale Kompetenz gefördert und ggf. Interesse am Erlernen eines Berufes in den o.g. Arbeitsbereiche entstehen. Weiterhin könnte sich dadurch ein ehrenamtliches Engagement für eine Vereinstätigkeiten entwickeln und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden.

**2.** Unmittelbar nach dem Erhalt des Abschlusszeugnisses der Schule (u.a. Mittelschule, Realschule und Gymnasium) soll das Schulische Sozialpraktikum in einem der im Gesetz für das FSJ oder dem BFD genannten Betriebs-/Arbeitsarten angehängt werden, außer es wird nachweislich eine berufliche Ausbildung oder ein Studium z.B. im unter Nr. 1. genannten Arbeitsbereich und den sog. Blaulichtberufen angestrebt oder Wehrdienst geleistet. Alternativ könnte das Schulische Sozialpraktikum nach der Beendigung einer Berufsschule erfolgen, wenn dies rechtlich möglich ist (siehe unter Punkt 4). Das Schulische Sozialpraktikum soll in jedem Fall zur Schulausbildung gehören.

Vorstellbar wäre ein Schulisches Sozialpraktikum, das in der Umgebung des Wohnsitzes (im Landkreis des Wohnortes) stattfindet und 6 Monate dauert und freiwillig bis zum Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums, maximal auf ein Jahr verlängert werden kann. Pro Praktikumsmonat könnte ein Urlaubsanspruch z.B. von 2 Tagen erworben werden.

Eine Aufwandsentschädigung für die Fahrt zum und vom Arbeitsplatz, ggf. Arbeitsbekleidung, sowie ein angemessenes Taschengeld, das sich am Mindestlohn orientieren könnte, soll entrichtet werden. Dem Praktikanten darf kein finanzieller Nachteil entstehen. Weiterhin sollen den Praktikanten die bayerische Ehrenamtskarte (blau) verliehen werden.

Vorstellbar wäre eine Arbeitszeit, die wöchentlich 30 Stunden nicht übersteigen darf und auf die Rentenversicherungszeit der GRV angerechnet wird. Die Arbeitszeit muss den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere bei unter 18Jährigen entsprechen. Die für den Praktikanten zuständige Schule kann Prüfungen der Praktikantenstelle vornehmen, um ein etwaiges Ausnutzen der Praktikanten zu verhindern und bleibt deren ständiger vertrauenswürdiger Ansprechpartner.

**3.** Nach Beendigung des Schulischen Sozialpraktikums soll in einem Zeugnis die Tätigkeit der Person bewertet werden und dem Schulabschlusszeugnis als dessen Bestandteil beigefügt werden. Dieses kann z.B. einem zukünftigen Arbeitgeber Auskunft über die soziale Kompetenz eines Bewerbers vermitteln.

**4.** Rechtliche Abwägung

Eine allgemeine Dienstpflicht im Sozialbereich („Verpflichtendes soziales Jahr“) kann gem. nationaler Gesetze und internationale Übereinkommen, dem  Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit der [Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)](https://de.wikipedia.org/wiki/Internationale_Arbeitsorganisation) aus dem Jahr 1930 und gem. [Art. 4](https://dejure.org/gesetze/MRK/4.html) der [Europäischen Menschenrechtskonvention](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Menschenrechtskonvention) unter dem Begriff „Zwangsarbeit“ fallen. Eine allgemeine Dienstpflicht im Sozialbereich ist derzeit nicht ableitbar.

Folgende Pflichtdienste gelten u.a. nicht als [Zwangsarbeit](https://de.wikipedia.org/wiki/Zwangsarbeit):

* ein [Pflichtdienst](https://de.wikipedia.org/wiki/Wehrpflicht) beim [Militär](https://de.wikipedia.org/wiki/Milit%C3%A4r) den damit verbundenen Wehrersatzdiensten, wie dem [Zivildienst](https://de.wikipedia.org/wiki/Zivildienst) sowie bei militärähnlichen oder [paramilitärischen](https://de.wikipedia.org/wiki/Paramilit%C3%A4r) Einrichtungen
* übliche Bürgerpflichten, wie der verpflichtende Dienst bei einer [Pflichtfeuerwehr](https://de.wikipedia.org/wiki/Pflichtfeuerwehr) (Quelle Wikipedia)

Ein Schulisches Sozialpraktikum wäre Bestandteil der Schulausbildung und würde nicht der o.g. Abwägung unterliegen.

Nachdem dieser Antrag bereits in nahezu identischer Form dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages vorgelegt und von diesem bewertet wurde, wird dieser nun hiermit nach einstimmigen Beschluss des CSA-Bezirksvorstandes Niederbayern vom 20.08.2024 gestellt.